Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dielkirchen

vom 01-03. 2010

Der Gemeinderat Dielkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.2005 außer Kraft.

Dielkirchen, OJ O3. 2010

(Ralf Mayer)

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.	Reihengrabstätten Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
	In Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften für eine Reihengrabstätte (Einzelgrab) 225, € (ab 2012: 240, €; ab 2014: 255, €)
	(ab 2012: 240, €, ab 2014: 233, €) für einen Urnenreihengrabstätte (Einzelgrab) 150, € (ab 2012: 165, €; ab 2014: 180, €)
	In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften für eine Reihengrabstätte (Erd- oder Feuerbestattung) 525, € (ab 2012: 540, €; ab 2014: 555, €)
П.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für aa) eine Wahlgrabstätte
	(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen) 600, € (ab 2012: 640, €; ab 2014: 680, €)
	bb) eine Wahlgrabstätte (Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne) 300,€
	(ab 2012: 320, €; ab 2014: 340, €) cc) eine Urnenwahlgrabstätte (Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen) 200, €
	(ab 2012: 220, €; ab 2014: 240, €) dd) eine Wahlgrabstätte als Wiesengrab (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von
	2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen) 1.400, € (ab 2012: 1.440, €; ab 2014: 1.480, €)
	ee) eine Wahlgrabstätte als Wiesengrab (Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne) 700,€ (ab 2012: 720,€; ab 2014: 740,€)
	b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen pro Jahr für
	aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 15,00 € (ab 2012: 16, €; ab 2014: 17, €)
	bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 7,50 € (ab 2012: 8, €; ab 2014: 8,50 €)
	cc) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 5,00 €

dd) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

ee) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

(ab 2012: 5,50 €; ab 2014: 6,-- €)

(ab 2012: 36,00 €; ab 2014: 37,-- €)

(ab 2012: 18,-- \in ; ab 2014: 18,50 \in)

35,00 €

17,50 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle pauschal 80,--€

VI. Sonstige Gebühren

1) Trägerlohn Kostenersatz

2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist zu leisten

Kostenersatz

3) Erdaustausch je Grabstellen

Kostenersatz

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.